

II- 3454 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

No.230/A
Präs.: 3. OKT. 1991
.....

ORIGINAL

A N T R A G

der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Dr. Partik-Pablé, Mag. Schreiner
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeugsteuer-
gesetz 1952 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Kraftfahrzeugsteuergesetz
1952 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 BGBl. Nr. 110, zuletzt geändert
durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 312/1987 wird wie folgt geändert:

Dem § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Diese Befreiung gilt auch für zwei Kraftfahrzeuge, wenn für sie
nur ein Zulassungsschein ausgefertigt wird."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

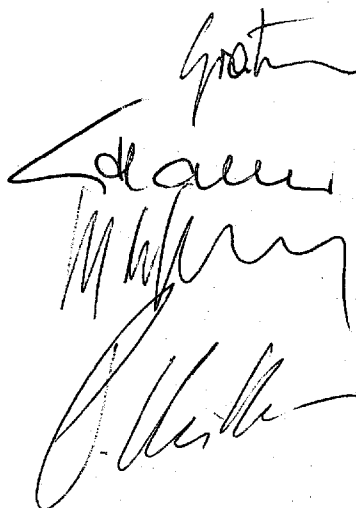
Nach der Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen erstreckt sich die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für Körperbehinderte gemäß § 2 Absatz 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 nicht auf ein zweites Kraftfahrzeug mit Wechselkennzeichen. Dies führt für behinderte Menschen zu der unbilligen Härte, daß sie bei Anschaffung eines zweiten Kraftfahrzeuges um ihre Steuerbefreiung umfallen. Körperbehinderte können daher nicht wie gesunde Menschen ein zweites Kraftfahrzeug mit Wechselkennzeichen anschaffen, ohne dabei steuerliche Nachteile in Kauf nehmen zu müssen. Die derzeitige Rechtslage bedeutet daher eine klare Diskriminierung der körperbehinderten Menschen. Wegen der besonderen Bedeutung des Kraftfahrzeuges für behinderte Menschen sollte sich die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung daher auch auf das zweite Kraftfahrzeug mit Wechselkennzeichen erstrecken.

Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, soll durch den vorliegenden Antrag im Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 ausdrücklich klar gestellt werden, daß die Steuerbefreiung für Behinderte auch für das zweite Kraftfahrzeug mit Wechselkennzeichen gilt.

Der dadurch zu erwartende Einnahmefall ist durch Einsparungen bei den Ermessensausgaben des Bundes zu bedecken.

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.

Wien, 03.10.1991



Part.-Tabelle